

## Mit der Zimmermeister Befähigungsprüfungsordnung, Novelle 2006

- wird der Wortlaut im letzten Halbsatz in **§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3** von "wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf" geändert auf "wobei der Samstag prüfungsfrei bleiben darf".
- wird in **§ 6 ein neuer Absatz 5** eingefügt:  
" Der Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 kann, um den organisatorischen Prüfungsablauf zu erleichtern, jederzeit zu einem anderen Zeitpunkt (später oder früher) als die beiden anderen Prüfungsgegenstände des Modul 1 geprüft werden (z.B. zum selben Zeitpunkt wie Modul 3)."
- wird in **§ 5 Abs. 2 Z 2 und § 13 Abs. 2 Z 3** das Wort Baustatistik durch das Wort Baustatik ersetzt.
- erhalten in **§ 15 Abs. 1** die Absolventen der Fachschule Rosenheim die gleichen Anrechnungen wie österreichische Fachschulabsolventen.
- werden Absolventen gem. **§ 15 Abs. 1 im Modul 1** Bautechnologie 1 und 2 ablegen statt wie bisher Bautechnische Grundlagen und Bautechnologie 2.
- legen die HTL Absolventen **des § 15 Abs. 2** zukünftig auch den Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 aus dem Modul 1 ab und wie bisher Modul 2 und 3.
- werden die Anrechnungsbestimmungen in **§ 15 Abs. 3 bis Abs. 5 zweiter Satz** - inhaltlich unverändert - neu formuliert, um klar zum Ausdruck zu bringen, dass unter "Nachweis" stets die positive Absolvierung eines Faches zu verstehen ist.
- bleibt in **§ 15 Abs. 3 bis 5** der Nachweis von 6 Semesterstunden Holzbau unverändert!  
*Wie bisher erbringen Absolventen gem. § 15 Abs. 3 und 4 den Nachweis über die 6 Semesterstunden Holzbau gem. dem Fächerkanon in Anlage 1 lit. a, der bereits das Fach Holzbau enthält.*  
*Die Absolventen des § 15 Abs. 5 erbringen den Nachweis gemäß dem Fächerkanon der Anlage 1 lit. b, der das Fach Holzbau nicht enthält. Wie bisher erbringen diese Absolventen zusätzlich zum Nachweis laut dem Fächerkanon der Anlage 1 lit. b -den Nachweis über die positive Absolvierung von mindestens 6 Semesterstunden Holzbau.*
- wird für die Absolventen des **§ 15 Abs. 10** der Prüfungsumfang um den Prüfungsgegenstand **Bautechnologie 1** des Modul 1 erweitert. Die Zitierung der Rechtsfächer wird neu formuliert, bleibt aber inhaltlich unverändert.
- wird in die **Anlage 2** der Lehrgang Holztechnik und Holzwirtschaft mit dem Schwerpunkt "Konstruktiver Holzbau" an der Fachhochschule Kuchl aufgenommen, damit umfasst der Prüfungsumfang auch für diese Absolventen nur das Modul 3.
- wird in der **Anlage 3** der Prüfungsumfang von Modul 3 neu formuliert, bleibt aber inhaltlich unverändert.
- wird ein neuer **§ 20** für die "Sprachliche Gleichbehandlung" personenbezogener Bezeichnungen aufgenommen.
- wird der bisherige **§ 20 zu § 21**.
- wird im neuen **§ 21** als Termin für das in Kraft treten der 1. Februar 2006 angeordnet. § 21 sieht für alle Prüfungswerber den sofortigen Wechsel in die neue Prüfungsordnung vor und regelt die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungsteile.